

Auslandserklärung:  
Täglich: 5 Tsd. 30 Ngr. in Sachsen.  
Juli: 1. 40  
Monatlich in Dresden: 15 Ngr.  
Einzelne Nummern: 1 Ngr.

Im Ausland  
mit Post- und  
Stempel-  
schlag hinz.

Postfrankaturpreis:  
Für das Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.  
Unter "Eingesandt" die Zeile: 2 Ngr.

Erscheinung:  
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
Abends für den folgenden Tag.

## Amtlicher Theil.

Dresden, 4. Juli. Se. Königliche Majestät haben zu genehmigen gewußt, daß der Rittergutsbesitzer Carl Christian Arthur Freiherr v. Ratzen auf Schenckwitz und Koschholz das Amt von St. Michael dem Könige von Preußen örtliche Ehren-Militärcrus des St. Johannis-Ordens annehmen und tragen.

## Nichtamtlicher Theil.

### Übersicht.

**Geographische Nachrichten.** Dresden: Dem Landtag. — Wien: Brüderlichkeit Reise des Kaisers nach Rom. — Karlsruhe: Dem Landtag. — Venezia: Kleine Demonstrationen. Unternehmenspreis. Von der Maria. — Berlin: Tagesschreiber. Landwirtschaftliche Konkurrenzschriften. — München: Sommerverhandlungen. Dement. — Stuttgart: Raumverhandlungen. — Gotha: Turnball. Beschlüsse der Schützenversammlung. — Frankfurt: Bundesabstimmung. — Paris: Das Budget verfeindlicht. Vermischtes. — Bern: Dem Nationalrat. Einrichtungen. Das eidgenössische Schäfchen. — Turin: Tagesschreiber Giardini's. — Neapel: Angriff von Aufständischen. — Montenegro: Angriff auf die türkischen Truppen bei Spizza. — St. Petersburg: Nachrichten aus Mittelasien. — New-York: Dem Kriegshauptheile.

### Landtagverhandlungen.

#### Dresden: Nachrichten.

**Provinzialnachrichten.** (Leipzig, Börsen, Freiberg, Schönau.)

#### Feuilleton. Inserate. Tagesschreiber. Börsennachrichten.

### Telegraphische Nachrichten.

Paris, Donnerstag, 11. Juli. Das Urteil gegen Mirès und Solar lautet auf 5 Jahre Einsperzung und 3000 Francs Geldstrafe. Graf Simon ist für verantwortlich erklärt worden. Chassépot, Pontalba und Poore sind von der Anklage entbunden worden, weil sie ohne Vorwissen gehandelt haben.

Bon der polnischen Grenze, Donnerstag, 11. Juli. Zu Staatsräthen für das Königreich Polen sind ernannt worden: Drzewiecki, Jabłkowski, Kruscienski, Łaszczowski, Riepolofsczyk, Bielskowsky, Dembowolsky, Heilmann, Dukiewicz, Bagiński, Lewinski und Skulimski; zu ständischen Mitgliedern des Staatsrats Potschi, Olszowski, Lewinski und Walewski. Zu zeitweiligen Mitgliedern für 1861 wurden 10 Personen ernannt, darunter Juszczyński, Dękert und die Bischof. Gnoth ist zum Staatssekretär ernannt worden. (Vgl. die ausführlichere Correspondenz in unserem gestrigen Blatte.)

Turin, 10. Juli. In der gestrigen Sitzung der Deputatenkammer erklärte Ratazzi, daß zwar die Bewaltung Neapels bestehende Interpellation Liborio Romano's an der Tagessordnung sei, die Finanz-, Arbeits- und Handelsminister aber Aufschluß verlangt haben, weil sie die nötigen Ausklärungen noch nicht erhalten haben. Riccaudi wünschte gleichfalls die Interpellation nach

Abhandlung der Eisenbahngeschehe verschoben zu wissen.

Hierauf erklärte Romano, daß er bereits gelegentlich der Interpellation den Gegenstand derselben Richtigkeit auskundschaften müsse, worauf Ratazzi Aufschluß verlangt hat. Nun fürchtet er, seine Interpellation welche von höchster Wichtigkeit sei, vor Verlängerung der Kammer nicht mehr zur Sprache bringen zu können.

Ratazzi wies hierauf Romano zur Debatte, worauf der Ruf entstand: Man lasse ihn sprechen. Romano, welcher weiter zu sprechen versuchte, sagte, die Minister könnten sich aus ihren eigenen Ministerien genügende Ausklärungen verschaffen, wenn sie der Interpellation nicht ausweichen wollten. Hierauf wurde ihm von Ratazzi das Wort entzogen.

Riccaudi, erklärend, daß die Regierung weder den Willen, noch das Interesse habe, die Interpellation zu hinterziehen, sagt, daß seine Kollegen zu beschäftigt seien, und bald darauf sich Ausklärungen verschafft haben, so werde auch die Interpellation zur Verhandlung kommen. Ricciardi interpellierte wegen der Klagen von 1860 in Neapel in Eind schmackenden Difizieren, worauf Riccaudi diese Interpellation nach eingeholten Ausklärungen gleichzeitig mit jener Liborio Romano's zu beantworten verprach.

### Tagessgeschichte.

Dresden, 12. Juli. Die Erste Kammer hat heute über den Antrag des Abg. Riedel auf Schaffung einer festigen deutschen Zentralgewalt mit gleichzeitiger Volksvertretung beschlossen und dabei folgende Anteile ihrer dritten Deputation (Rif. Kommission v. Riedel) eingeschlagen:

dem Reichsstaat des zweiten Kammer: die Staatsregierung zu erlauben, auf Errichtung einer festigen deutschen Zentralgewalt mit Volksvertretung einzutreten, und zugleich zu beantragen, die Staatsregierung wolle insbesondere für sachliche Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistande des zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umfassenden Beispielen auf den, zu einer solchen gesetzten Diensten, durch den Deutschen Bund, angemessen für befreie größere Rechtsbeschaffung durch einheitliche Organisation der Deutschen und durch Regierung der Frage über den Übergang des deutschen Bundesstaates mit einzutreten, in dieser Gestalt nicht begegnen.

im Beistand mit der zweiten Kammer, welche Zustimmung des Reichs, daß es gelingen möge, eine festige, das gesamme Deutschland umfassende Zentralgewalt zu schaffen und eine gleichmäßige Regierung des deutschen Reichs bei den beiden deputierten, die Regierung zu erlauben, die gleiche mache auch seinen für Geschäftsführung einer ganz Deutschland umf